

ATA-Tagung 2014

46. Jahrestagung
der Arbeitsgemeinschaft Technischer Abteilungen
an wissenschaftlichen Hochschulen

Donnerstag, 12. Juni 2014

Brandschutz im Laborbau

von
Dipl.-Ing. Thomas Kempen

Brandschutz im Laborbau

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung

3 Materieller Brandschutz

4 Abweichungen und Kompensationen

5 Bestandsschutz

6 Brandschutzklappen

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Mutterschutzgesetz
- Röntgenverordnung
- Strahlenschutzverordnung

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

- UVV - Arbeitsmedizinische Vorsorge
- UVV - Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
- UVV - Elektrische Anlagen
- UVV - Elektromagnetische Felder
- UVV - Grundsätze der Prävention
- UVV - Laserstrahlung
- UVV - Leitern und Tritte
- UVV - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- UVV - Verwendung von Flüssiggas

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

Insbesondere weiterhin:

- TRGS 400 - Gefährungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 526 - Laboratorien
- TRGS 800 - Brandschutzmaßnahmen
- TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
- BGI/GUV-I 850-0 - Sicheres Arbeiten in Laboratorien



1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

Gentechnische Labore

- GenTG - Gentechnikgesetz
- GenTSV - Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- MEckPGenA - Muster-Eckwertepapier zum Brandschutz in gentechnischen Anlagen

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

Verordnung über Brandschutz im Laborbau?

Nicht verfügbar

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

Was gilt?

- **Bauordnungen der Länder (+ Musterbauordnung)**

§ 51 MBO - Sonderbauten

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Brandschutz im Laborbau

1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen

2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung

3 Materieller Brandschutz

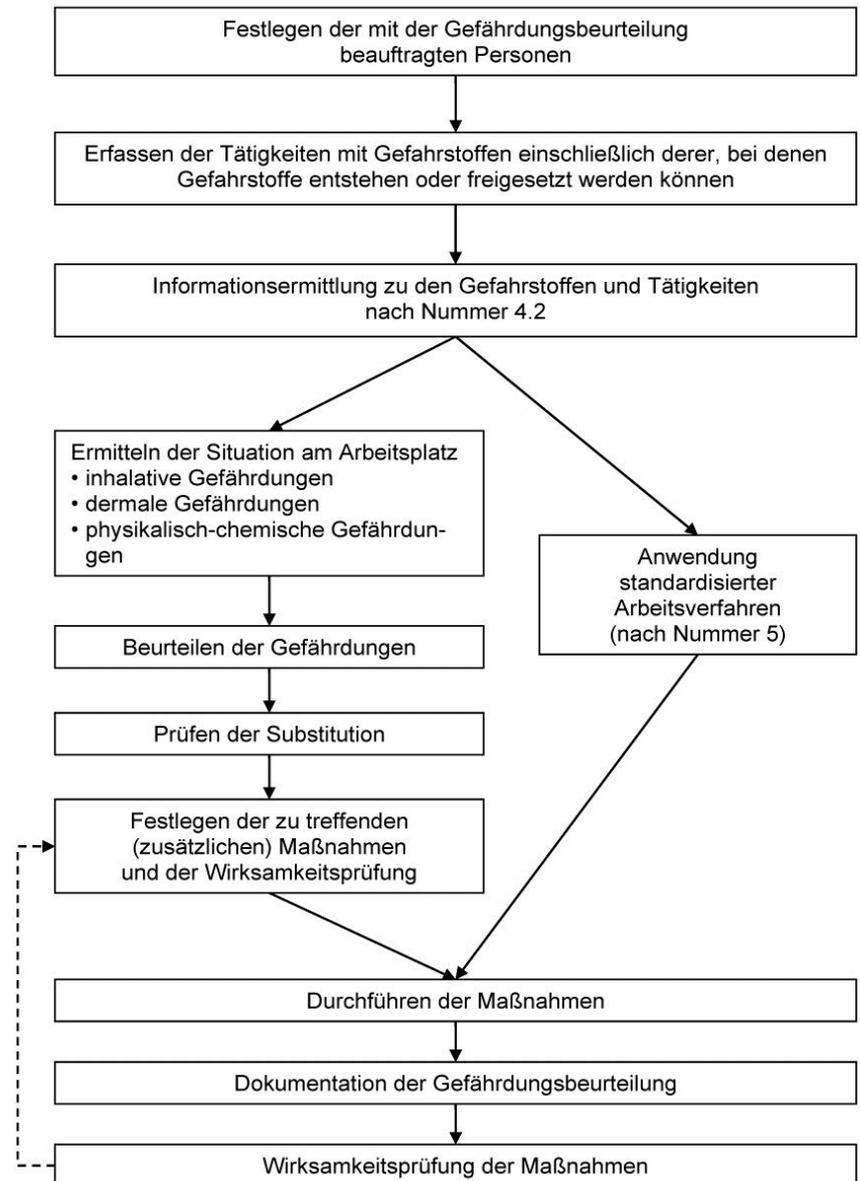
4 Abweichungen und Kompensationen

5 Bestandsschutz

6 Brandschutzklappen

2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400



2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung



2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung

Weitere Schutzziele bei gentechnischen Laboren

- Ein wesentlicher Druckanstieg ist zu verhindern.
- Rauchgase dürfen nicht an die Umwelt abgegeben oder müssen gefiltert werden.
- Die Unterdruckhaltung und damit die Lüftung muss aufrechterhalten werden.
- Die Brandbekämpfung darf zu keiner zusätzlichen Gefährdung der Einsatzkräfte der Feuerwehr führen.

2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung

Risikoansatz

Es verbleiben im allgemeinen **Restrisiken!**

Sabotage oder **Terrorismus** sind keine bauordnungsrechtlichen Schutzziele, ebenso wenig der **Ausfall brandschutztechnischer** Einrichtungen im Brandfall!

Es ist die Aufgabe des Bauherrn/Nutzers, zusammen mit dem Brandschutzplaner ein verbleibendes Restrisiko festzuschreiben, zu bewerten und zu verantworten.

Brandschutz im Laborbau

- 1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen
- 2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung
- 3 Materieller Brandschutz**
- 4 Abweichungen und Kompensationen
- 5 Bestandsschutz
- 6 Brandschutzklappen

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

Abschottung der Laboratorien von Räumen und anderer Nutzung

- Laborbereich definieren
- Andere „Nutzungseinheiten“ definieren
- Abschottungsmaßnahmen in Abhängigkeit von Gebäudegröße /-höhe /-nutzung
- Technische Maßnahmen (BMA, Löschanlagen)

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

TRGS 526 „Laboratorien“

6.2.2 Flucht- und Rettungswege

In Laboratorien müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der verwendeten Stoffe und Arbeitsverfahren Rettungswege und Ausgänge in ausreichender Zahl vorhanden sein. Fluchtwege dürfen nur dann über einen benachbarten Raum führen, wenn dieser Raum auch im Gefahrfall während des Betriebes ein sicheres Verlassen ohne fremde Hilfe ermöglicht.

6.2.3 Türen

Türen von Laboratorien müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Sichtfenster ausgerüstet sein. Schiebetüren sind für Laboratorien nicht zulässig. Labortüren sind geschlossen zu halten.

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

Gentechniklabore:

S3: ➤ F90 / T90 / (gfs. G90)

S4: ➤ F90 / T90 / (gfs. G90)

➤ Sprinklerung mit Wassernebel, Gas

➤ Löschwasserrückhaltung

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

„Flur-Erlass“ des MBV vom 30. März 2010

Nach den Vorschriften der BauO NRW sind ausgedehnte Gebäude in höchstens 40 m lange Brandabschnitte zu unterteilen. Daraus ist eine **Regelgröße** von Brandabschnitten von **1600 m²** abzuleiten. Besteht ein Brandabschnitt nur aus einem Raum, z. B. einem Großraumbüro, einer gewerblichen Halle, einem Versammlungsraum, einem Verkaufsraum, steht für die Selbstrettung der Personen in diesem Raum und für die Löscharbeiten der Feuerwehr kein notwendiger Flur zur Verfügung.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sowohl eine Selbstrettung als auch Rettungsmaßnahmen und wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr innerhalb solcher Räume möglich sind.

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

„Flur-Erlass“ des MBV vom 30. März 2010

Sollen in Nutzungseinheiten von Sonderbauten Flure ohne die baulichen Anforderungen des § 38 Abs. 2 - 6 errichtet werden, ist im **Einzelfall** zu prüfen, ob die mit den Regelungen des § 38 Abs. 2 - 6 BauO NRW verbundenen **Schutzziele** auf andere Weise erreicht werden.

Dabei kommt es maßgeblich auf die im jeweiligen Fall zugrunde liegende **Gesamtsituation** (Art der Nutzung, Größe des Objekts, Ausstattung mit technischen Einrichtungen usw.) an.

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

„Flur-Erlass“ des MBV vom 30. März 2010

Sie müssen bei ihrer Entscheidung prüfen, ob das **Sicherheitsniveau** solcher Planungen mit dem Sicherheitsniveau nach der BauO NRW ohne Weiteres zulässigen Gebäuden (z. B. Räume bis 1600 m² ohne notwendigen Flur) zu vergleichen ist.

Nutzungseinheiten mit selbsttätiger Brandmeldeanlage sind vom Sicherheitsniveau mit Räumen bis 1600 m² ohne selbsttätige Brandmeldeanlage vergleichbar, da in beiden Fällen von einer ausreichenden Brandfrüherkennung und rechtzeitiger Alarmierung der Personen in der Nutzungseinheit und der Feuerwehr auszugehen ist.

Insofern wäre im Grundsatz bei Nutzungseinheiten mit selbsttätiger Brandmeldeanlage und ohne notwendigen Flur von einer Größe von 1600 m² auszugehen.

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

„Flur-Erlass“ des MBV vom 30. März 2010

Allerdings können sich wegen der besonderen Art oder Nutzung von Sonderbauten **geringere Größen** als 1600 m² ergeben. Beispielsweise werden in dem Entwurf der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von **Einrichtungen mit Pflege und Betreuungsleistungen, für Raumgruppen bis 500 m²**, in denen gewohnt und geschlafen wird, unter der Voraussetzung einer selbsttätigen Brandmeldeanlage auf die Ausbildung notwendiger Flure verzichtet.

Bei Nutzungen mit geringerem Gefahrenpotential sind je nach Fallgestaltung folglich auch Größen über 500 m² (bis zu 1600 m²) zu erzielen.

3 Materieller Brandschutz im Laborbau

Fazit

Mit Fluren, aber ohne notwendige Flure sind möglich:

Immer:	Büro / Verwaltung	400 m ² NF
Im Einzelfall:	Büro / Verwaltung	bis 1600 m ² BGF mit BMA
Im Einzelfall:	Nutzungen „vergleichbar“ mit Büro / Verwaltung	bis 800 m ² BGF mit BMA

Brandschutz im Laborbau

- 1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen
- 2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung
- 3 Materieller Brandschutz
- 4 Abweichungen und Kompensationen**
- 5 Bestandsschutz
- 6 Brandschutzklappen

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

Kompensationsmaßnahmen

*Die Vorschriften der Landesbauordnungen sind zugeschnitten auf einen gedachten „Normalfall“. Dieser entspricht in der Regel einem **Wohngebäude** über rechteckigem Grundriss. Die Landesbauordnungen eröffnen jedoch Abweichungsmöglichkeiten von ihren Anforderungen. Solche Abweichungen können im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde / dem Prüfeningenieur zugelassen werden, wenn dem **Zweck der Anforderung** (Schutzziel) in gleicher Weise entsprochen wird.*

.

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

*Weiterhin gehen die Landesbauordnungen davon aus, dass es bauliche Anlagen gibt, denen wegen ihrer besonderen Art oder Nutzung das Anforderungssystem der Landesbauordnungen nicht gerecht wird. Für solche „Sonderbauten“ können **Erleichterungen** gestattet werden, wenn den Schutzzielen ebenfalls entsprochen wird.*

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

*Im Einzelfall ist zu bewerten, ob bei Abweichungen und Erleichterungen **Kompensationsmaßnahmen** zu treffen sind, deren Auswahl und Festlegung nach den maßgeblichen bauaufsichtlichen Schutzzielen (vgl. z. B. § 14 MBO) zu erfolgen hat.*

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

- *Feststellung der Abweichung*
- *Benennung des maßgeblichen Schutzzieles*
- *Risikobetrachtung*
- *Auswahl der Kompensationsmaßnahme.*

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

*Abweichungen können auch **ohne Kompensationsmaßnahmen** genehmigt oder Erleichterungen gestattet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass dem Zweck der Anforderung (Schutzziel) im konkreten Einzelfall auch ohne eine solche entsprochen wird. Dies gilt insbesondere für Objekte, bei denen die bauaufsichtlichen Anforderungen reduziert werden können, wenn z. B. ein deutlich **gemindert**es Risiko vorliegt oder mit den Ingenieurmethoden des Brandschutzes für das konkrete Objekt nachgewiesen werden kann, dass trotz reduzierter Anforderungen den bauaufsichtlichen Schutzzielen in vollem Umfang entsprochen wird.*

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

*Bei der Auswahl und **Festlegung mehrerer Kompensationsmaßnahmen** im gleichen Objekt ist im Rahmen einer **Kombinationsbetrachtung** auszuschließen, dass sich durch die gewählten Kompensationen brandschutztechnische Risiken erhöhen oder Schutzziele nicht mehr eingehalten werden können.*

4 Abweichungen und Kompensationen

Auszug „Brandschutzleitfaden“ 4. Auflage:

*Die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen erfolgt immer unter Würdigung des maßgeblichen Schutzzieles. Soweit z. B. in Sonderbauverordnungen bereits **technische Anlagen** gefordert sind, kommen diese zur Kompensation von Abweichungen oder Erleichterungen in Betracht, wenn die Spezifikation der Anlage auf die Abweichung im Einzelfall abgestimmt wird. Technische Brandschutzmaßnahmen können auch für mehrere Abweichungen oder Erleichterungen als Kompensationsmaßnahme dienen, soweit ihre Spezifikation der jeweiligen Schutzzielorientierung entsprechen kann.*

Brandschutz im Laborbau

- 1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen
- 2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung
- 3 Materieller Brandschutz
- 4 Abweichungen und Kompensationen
- 5 Bestandsschutz**
- 6 Brandschutzklappen

5 Bestandsschutz

Bestehende Anlagen und Einrichtungen § 87 BauO NRW

Der „**Bestandsschutz**“ ist nicht, wie vielfach angenommen wird, in § 87 BauO NRW geregelt, sondern leitet sich vielmehr ab aus dem Vertrauensschutz nach **Art. 14 Grundgesetz**.

5 Bestandsschutz

§ 87 (1) BauO NRW – Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Entsprechen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 (1) Satz 2 nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

„Konkrete Gefahr“

5 Bestandsschutz

§ 87 (1) BauO NRW – Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Grundsätzlich gilt für rechtmäßig bestehende Gebäude und bauliche Anlagen Bestandsschutz, solange nicht aufgrund des Vorhandenseins einer **konkreten Gefahr**, d.h. wenn jederzeit und sofort mit dem Eintritt einer Gefahr gerechnet werden muss, diese im Sinne von § 3 BauO NRW abgewendet werden muss.

5 Bestandsschutz

Konkrete Gefahrenlage:

- Aufzug ohne Fahrkorbtür
- zu steile Treppe
- unsicherere Wendeltreppe
- funktionsuntüchtiges Treppenhaus in einem Hotel
- fehlende Rauchabzugsöffnungen in einem achtgeschossigen Treppenraum
- Fehlender 2. Rettungsweg in einem Hinterhaus

5 Bestandsschutz

- Baugenehmigung ist gleichzeitig Nutzungsgenehmigung.
- Nutzungsänderungen bedingen eine neue Baugenehmigung.
- Bestandsschutz erlischt bei Nutzungsänderung.

5 Bestandsschutz

§ 87 (2) BauO NRW – Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Sollen bauliche Anlagen **wesentlich geändert** werden, so kann gefordert werden, dass auch die **nicht unmittelbar berührten Teile** der Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, **wenn ...**

5 Bestandsschutz

§ 87 (2) BauO NRW – Bestehende Anlagen und Einrichtungen

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem **konstruktiven Zusammenhang** stehen
- und
2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der baulichen Anlage **keine unzumutbaren Mehrkosten** verursacht.

5 Bestandsschutz

Wesentliche Änderung:

vereinfacht gelten alle Änderungen als wesentlich,
für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

5 Bestandsschutz

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bei Umbauten im Bestand

Ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte:

Der Prüfumfang bei Änderungsvorhaben kann darauf beschränkt werden, ob dem für sich zu betrachtenden Änderungsvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

⇒ **isolierte Betrachtungsweise**

5 Bestandsschutz

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bei Umbauten im Bestand

Protokoll der Dienstbesprechungen vom Nov. / Dez. 2004

Fallkonstellationen:

- 1) Im Dachraum wird keine neue Nutzungseinheit geschaffen.
Der Treppenraum wird zur Erschließung der neuen Dachgeschossnutzung nicht verändert:
 - ⇒ Der Treppenraum fällt nicht in den Prüfumfang des Änderungsvorhabens. Auch liegen die Voraussetzungen für nachträgliche Anforderungen an den Treppenraum nach § 87 (2) BauO NRW nicht vor.

5 Bestandsschutz

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bei Umbauten im Bestand

Protokoll der Dienstbesprechungen vom Nov. / Dez. 2004

Fallkonstellationen:

- 2) Im Dachraum wird eine neue Nutzungseinheit geschaffen.
Der Treppenraum wird zur Erschließung der neuen
Dachgeschossnutzung nicht verändert:
 - ⇒ Es gelten die gleichen Ausführungen wie bei keiner
Schaffung einer neuen Nutzungseinheit.

5 Bestandsschutz

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bei Umbauten im Bestand

Protokoll der Dienstbesprechungen vom Nov. / Dez. 2004

Fallkonstellationen:

- 3) Der Treppenraum muss zur Erschließung der neuen Dachgeschossnutzung verändert werden:
 - ⇒ Der Treppenraum ist in den Prüfumfang des Änderungsvorhabens mit einzubeziehen, unabhängig davon ob eine neue Nutzungseinheit entsteht oder nicht.

5 Bestandsschutz

Durch die Anpassung dieser Bauteile dürfen **keine unzumutbaren Mehrkosten** verursacht werden.

Die Zumutbarkeit der Mehrkosten ist im Bauordnungsrecht nicht expressis verbis ausgeführt. Gemäß den gängigen Kommentaren zur BauO NRW sind nach **Böckenförde**^[1] Kosten von ca. **20 %** und nach **Boeddinghaus/Hahn/Schulte**^[2] von ca. **25 %** der ohnehin entstehenden Kosten ein brauchbarer Anhaltspunkt.

[1] Böckenförde et al.: Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 9. Auflage, Werner Verlag 1998, § 87 Rdn. 25

[2] Boeddinghaus, Hahn, Schulte: Die neue Bauordnung in Nordrhein-Westfalen, Handkommentar, zweite überarbeitete und erweiterte Auflage, § 87 Rdn. 16

5 Bestandsschutz

MBV NRW

„Deckenerlass“ vom 31.05.2007:

- ⇒ § 73 (Abweichungen) verfolgt die Absicht, den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken zu erleichtern.
- ⇒ Gesetzgeber akzeptiert nach Artikel 14 Grundgesetz bei älteren Gebäuden ein geringeres Sicherheitsniveau.
- ⇒ Gilt auch für Sonderbauten.

5 Bestandsschutz

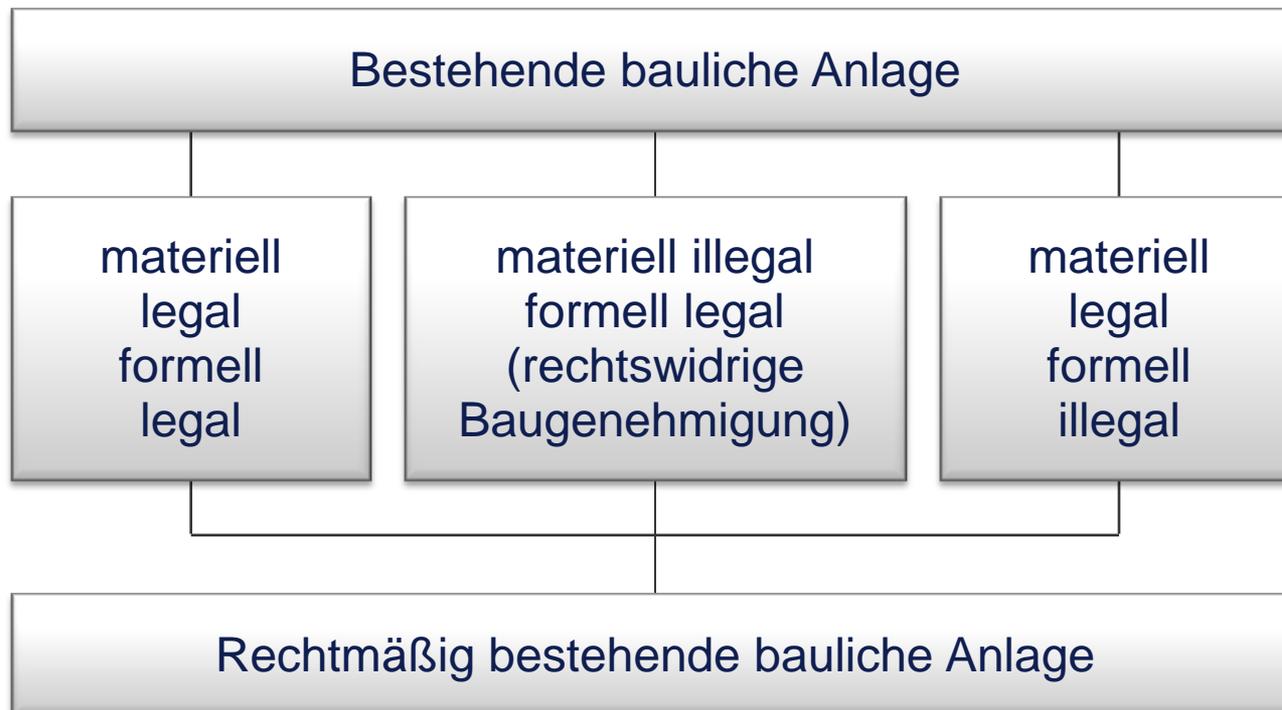
MBV NRW

„Deckenerlass“ vom 31.05.2007:

- ⇒ Ziel ist es, das Sicherheitsniveau des bestehenden Gebäudes zu erreichen.
- ⇒ Kompensationen für Abweichungen kommen nur dann in Betracht, wenn das Sicherheitsniveau dies erfordert (z.B. Beseitigung einer konkreten Gefahr)

5 Bestandsschutz

Fallkonstellationen

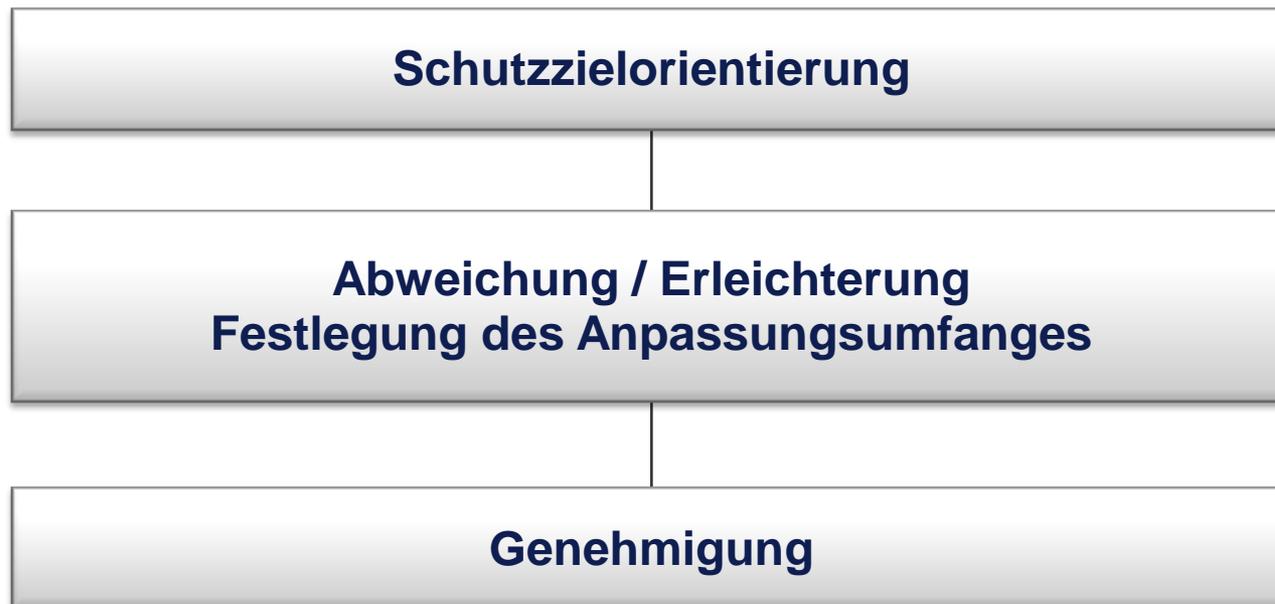


5 Bestandsschutz



5 Bestandsschutz

Fallkonstellationen



5 Bestandsschutz

Brandschutz im Bestand – ein Verfahrensablauf

- Einsicht in Bauakte
- Örtliche Bestandsaufnahme
- Brandschutzkonzept
- Abstimmung
- Maßnahmenkatalog
- Begleitung der Ausführungsplanung und Bauausführung
- Abnahmen

Brandschutz im Laborbau

- 1 Stand der Gesetze / Verordnungen / Normen
- 2 Schutzziele / Gefährdungsbeurteilung
- 3 Materieller Brandschutz
- 4 Abweichungen und Kompensationen
- 5 Bestandsschutz

6 Brandschutzklappen

6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

Auszug Brandschutzkonzept

Die Lüftungsleitungen werden durch die Schächte in den Achsen 2-3/C-D und 7-8/C-D sowie Achse 9-10/A-C geführt. Diese Schächte werden aus Stahlbeton der Feuerwiderstandsklasse F90 erstellt. Bei der Durchführung der Lüftungsleitungen aus der Schachtanlage in das jeweilige Geschoss werden in die Lüftungsleitungen Brandschutzklappen in der Feuerwiderstandsklasse K90 eingebaut. Die Brandschutzklappen werden mit Federrücklaufmotoren dann ausgestattet, wenn eine Schottlösung nach LüAR NRW vorliegt. Die Brandschutzklappen in den Schachtwänden erhalten keine Federrücklaufmotoren.

6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 29. September 2009

DIBt

Seite 4 von 8 | 29. September 2009

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-41.3-653

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Einbau von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befreiung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der besonderen Bestimmungen der Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ FKS müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumaßen den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 210002562 des MPA NRW vom 21.10.2002
- Nr. 210003188 des MPA NRW vom 15.08.2003
- Nr. 210005237 des MPA NRW vom 09.04.2008
- Nr. 210003188 des MPA NRW vom 09.05.2008
- Nr. 1612/397/08 des IBMB vom 12.06.2008

und dem

- Prüfzeugnis Nr. FSL 97004 des Verbandes der Schadenversicherer vom 18.06.19

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Absperrklappe (Klappenblatt)
- Dämmstichtbänder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹⁾
- Inspektionsöffnungen
- Absperrklappenlagerung
- Schließvorrichtung zur Handbetätigung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung
- Stellungspannriegel (Endschalter)

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Alternativ Antrieb mit Federkraftmotor
- Alternativ thermische Auslöseeinrichtung (thermoelektrisch)

1) Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchabseerichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden. Die Spezifikation des Dämmstichtbänders ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

 Deutsches Institut für Bautechnik

23/09/09

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für [...]

– den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird, [...]

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

Schreiben der Obersten Bauaufsicht vom 18. Juli 2013

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen,
des Landes Nordrhein-Westfalen
BLB NRW Zentrale
Innenrevision/Bauabw.
Brandschutz
Mercedesstraße 12
40470 Düsseldorf

Nachrichtlich:
Finanzministerium N
z. Hd. Herrn MR Ry
40190 Düsseldorf

Landesbauordnung
Brandschutzklappen
Ihr Schreiben v. 12.
Meine Mail v. 04.05.
Anlagen: -

Sehr geehrte Dame
sehr geehrter Herr H

Ihre Bitte um Prüfl
Planung befindlich
Berücksichtigung v
Vermögen und Bau
Aber auch von der
durch mich als ob
vertretene Auffassu
Erfordernis eines V
„Brandschutzklappe
nicht als unzutreffen

Insbesondere wird
auf das nicht mög
besonders hingewie

Auch die nochmal
Vorschriften des § 2
dass Bauprodukte
Zeitpunkt der
Verwendbarkeitenac

Daher kann ich Ihre
Brandschutzklappen
Beanspruchung zur
Rauch auch in Gel
Leistungsphase 3 (I
nicht mit Leistungs
Bauausführung - beg

Mit freundlichen Grü
Im Auftrag
Gez.
Rübel

Daher kann ich Ihnen keine Zustimmung dazu in
Aussicht stellen, dass Brandschutzklappen in
Abluftanlagen für Digestorien mit chemischer
Beanspruchung zur Verhinderung der Übertragung
von Feuer und Rauch auch in Gebäuden verwendet
werden dürfen, [...]



B. Krause
Begleubigt

6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

Fachgespräch „Brandschutz für Laborabluftanlagen“
am 4. September 2013 im MBWSV NRW

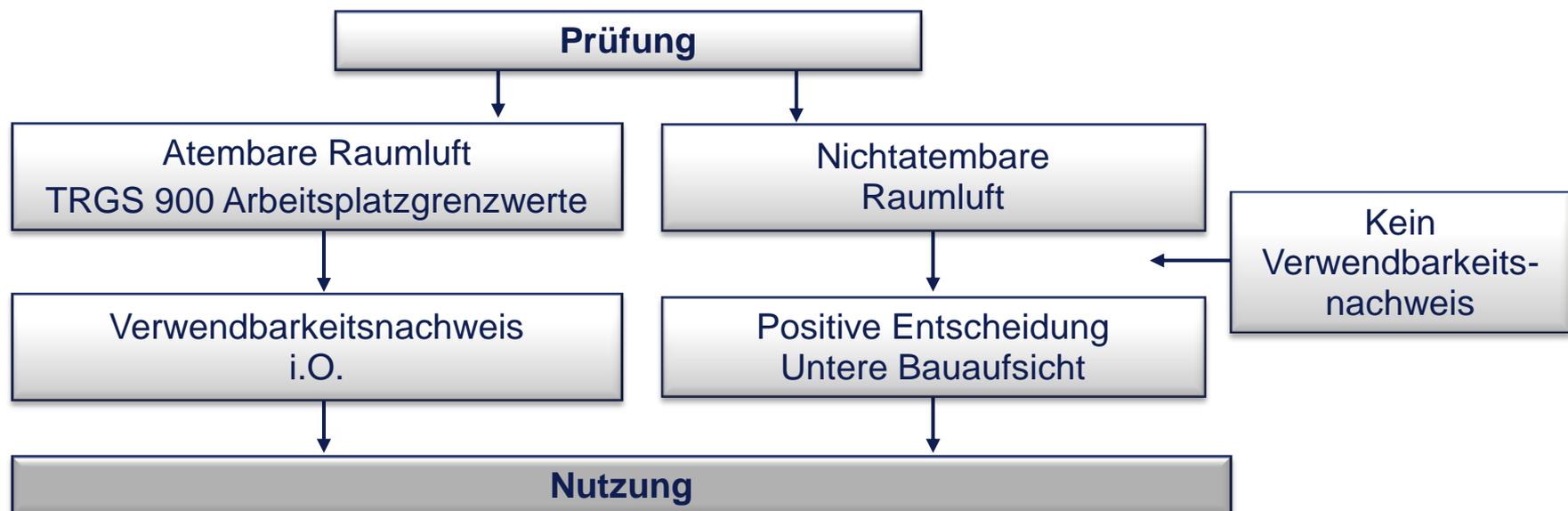
Ergebnis: Ministerium wird sich beraten!



6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

MBWSV-Brief an die Prüfsachverständigen:

Verwendung von Brandschutzklappen für Digestorien mit chemikalienbelasteter Abluft



6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

Erlass an die Bauaufsichtsbehörde in NRW – 3. Dezember 2013

Mängelanzeige des Sachverständigen weil kein Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und keine positiven Erkenntnisse über die Verwendung des Bauproduktes (Klappe)

Bauaufsichtsbehörde „sollte“ Gefahrerforschungseingriff fordern

Klappe: z.B. 20 Jahre / 10 Jahre / 5 Jahre alte Klappe ausbauen und prüfen

Bei positivem Ergebnis keine weiteren Maßnahmen

6 Brandschutzklappen in Abluftleitungen von Digestorien

In Vorbereitung (Stand 3. Juni 2014)

Prüfbericht der MPA Erwitte –

dass Klappen aus Gefahrerforschungseingriff nicht versagt haben und somit für alle bestehenden und geplanten Gebäude Klappen in den Abluftleitungen von Digestorien zu dulden sind.

